GEMEINDE SEELBACH
LANDKREIS ORTENAUKREIS

Fertigung....1....
Anlage.....
Blatt.....

SATZUNG

über

a) die Aufstellung des Bebauungsplanes "SCHLOSSACKERN NEU"

und

b) die örtlichen Bauvorschriften zu den o. g. Bebauungsplan

Der Gemeinderat hat am 06. März 2006 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Schlossackern neu" unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S.2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818/1824)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Artikel 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl.I S.466/479)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl.I 1991 S.58)
4. Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl.S.617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2004 (GBl. S. 895/900)
5. Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24.07.2000 (GBl.S. 581/698), zuletzt geändert am 17.02.2006 (GBl.S. 20)

§ 1

Gegenstand und Inhalt der Änderung

Gegenstand der Änderung und der Erweiterung ist der Bebauungsplan „Pfarrackern-Schlossackern (südlicher Teil)“ im M 1 : 1.000. Nach Maßgabe der Begründung vom 06. Februar 2006 werden der „Zeichnerische Teil“ und werden die „Textlichen Festsetzungen“ geändert. Der Bebauungsplan mit seinen Bestandteilen wurde komplett für den Bereich „Schlossackern“ neu überarbeitet und diese Neufassung tritt an die Stelle der bisherigen Fassung des Bebauungsplanes „Pfarrackern Schlossackern“.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Abgrenzung im „Zeichnerischen Teil“ des Bebauungsplanes „Schlossackern neu“.

§ 3

Bestandteile

Bestandteile der Satzung sind:

1. Der Bebauungsplan besteht aus:	
a) dem Lageplan „Zeichnerischer Teil“ Maßstab: 1 : 500	vom 06.02.2006 (Anlage Nr. 1)
b) den „Textlichen Festsetzungen“	vom 06.02.2006 (Anlage Nr. 2)
2. den örtlichen Bauvorschriften	vom 06.02.2006 (Anlage Nr. 2)

Beigefügt sind:

3. die Begründung	vom 06.02.2006 (Anlage Nr. 3)
4. ein Übersichtslageplan	Maßstab: 1 : 25.000 (Anlage Nr. 4)

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung oder den Bestimmungen des § 213 BauGB zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Schlossackern neu“ tritt diese Satzung an die Stelle der Satzung zum Bebauungsplan „Pfarrackern-Schlossackern“ vom 05. April 1974.

Seelbach, den 06. März 2006

GEMEINDE SEELBACH

Der Bürgermeister: